OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702098/2/BP/BD

Datum:
Linz, 6. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der C. S., x, T. , gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25. August 2022, GZ: BHGM/921070098888/21, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. August 2022, GZ: BHGM/921070098888/21, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe iHv EUR 100,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 19 Stunden) wegen einer Übertretung des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verhängt.

Der Spruch lautet wie folgt:
„Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben eine Amtshandlung der PI Bad Goisern durch Ihr aufbrausendes Verhalten und lautes Schreien gestört. Durch Ihr Verhalten wurde ein Polizeieinsatz ausgelöst.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige bzw. dem Bericht der PI Bad Goisern vom 16.08.2021. Daraus geht hervor: „Am 03.08.2021 um 15:29 Uhr wurde die Streife Bad Goisern 1 (Insp W., Insp. V.) telefonisch durch den Förster H M darüber informiert, dass sich im Weißenbachtal, welches aufgrund der vorangegangenen Unwetter derzeit gesperrt ist, Radfahrer befinden welche sich aggressiv ihm gegenüber verhalten würden und er Unterstützung durch die Polizei benötige.
Auf der Forststraße welche in das Hochmuth führt konnten die 3 Radfahrer, S. M., S. C., S. J., angehalten werden. Insp V. fragte S. M. was sie hier machen und klärte ihn darüber auf, dass im Weißenbachtal derzeit ein Forstliches Sperrgebiet bestehe und sie hier nicht mit dem Fahrrad fahren dürfen. Außerdem sei am Anfang der „Weißenbachtal Runde“ eine gut ersichtliche Absperrung angebracht, welche man nicht übersehen könne. S. M. und S. C. fingen sofort zu schreien an, dass sie beim Einfahren in die „Weißenbach Runde“ in Weißenbach, überhaupt keine Absperrung gesehen haben und dass sie die Runde genauso weiterfahren wie sie in der „Tourenführung“ beschrieben sei. Außerdem haben sie sich verfahren und dürfen hier sowieso fahren da S.M. bei der Behörde arbeite.
Die Radfahrer wurden durch Insp V. aufgefordert einen Ausweis vorzuweisen. S.M. und S. J. kamen dieser Aufforderung nach. S. C. hatte keinen Ausweis bei sich und gab ihre Daten so bekannt.
Im Gegenzug, dass sie ihre Daten den Beamten gaben, verlangte S. M. sogleich die Dienstnummern dieser. Insp W. erklärte ihnen, dass sie diese bei Beendung der Amtshandlung selbstverständlich erhalten würden. (D.nr. wurden nach Beendigung der AH ausgehändigt).
Während der gesamten Amtshandlung verhielten sich S.M. und S. C. äußerst unkooperativ und wiesen immer wieder daraufhin, dass S. M. bei der Behörde arbeite und die Beamten sowie der Förster noch sehen werden was sie davon haben werden.“
Gegen die erlassene Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden haben Sie innerhalb offener Frist Einspruch erhoben. Sie beantragten die Übersendung des Aktes was umgehend erfolgt ist.

Sie legten in weiterer Folge Übersichtskarten sowie Informationsmaterial von Mountainbiketrainingsstrecken in B. G. vor. Zudem legten Sie eine Zeugenvernehmung vom 03.08.2021 von M.S., Ihrem Ehemann, vor. Aus dieser geht im Wesentlichen hervor, dass Sie mit Ihrem Gatten, M. S. und Ihrer Tochter im Rahmen einer Fahrradtour am Tattag zu einer Gruppe mehrerer Personen gelangt sind. Eine Person habe Ihren Gatten mit gezielten, hektischen Bewegungen aufgehalten, er wäre Gott sei Dank nicht zu Sturz gekommen. Es hatte den Anschein, dass diese Person betrunken gewesen sei. Auch bei den anderen Anwesenden hatten Sie den Eindruck, dass diese unter Alkoholeinfluss gestanden wären. Ihr Gatte erstattete Anzeige wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit etc. Insbesondere führten Sie auch Beschwerde gegen die amtshandelnden Polizeibeamten, da diese auf Ihre Anfrage die Dienstnummer nicht bekannt gegeben hätten. Sie selber haben sich den Angaben Ihres Mannes vollinhaltlich angeschlossen.
Aus der vorgelegten Einvernahme Ihrer Tochter geht im Wesentlichen hervor, dass der Förster (die Person, welche Ihren Gatten angehalten hat) ihm und Ihnen vorgeworfen habe, dass die Strecke gesperrt sei. Ihrem Mann sei es darum gegangen, dass der Förster ihm vors Rad gesprungen sei.
Zudem legten Sie Lichtbilder von 2 Kfz sowie eine Aufnahme einer Forststraße, die mit einer Tafel als Sperrgebiet bezeichnet war, vor.
Mit der erhebenden Polizeibeamtin wurde Rücksprache gehalten, diese gab an, die Anzeige gegen Sie vollinhaltlich aufrecht zu erhalten.
Dazu hat die Behörde erwogen:

(...)

Im vorliegenden Einzelfall ist aufgrund des Ermittlungsverfahrens eindeutig, dass Sie sich mit 2 Ihrer Familienmitglieder am Tattag in Bad Goisern aufgehalten haben um eine Radtour zu unternehmen.
Das in der Anzeige erwähnte Forstschutzorgan hat Sie und Ihre Familienmitglieder aufgehalten, um Sie über das bestehende Sperrgebiet zu informieren. Über die Art der Anhaltung sind verschiedene Versionen angeführt worden.
Da Sie sich mit dem Forstschutzorgan nicht einigen konnten, und Sie sich nach dessen Angaben, aggressiv verhalten haben, rief dieser die Polizei. Selbst gegenüber der Polizei verhielten Sie sich aggressiv, indem Sie nach dem Eintreffen der Beamten sofort mit diesen zu Schreien begannen. Hierzu darf festgestellt werden, dass der Bericht der PI Bad Goisern schlüssig dargestellt wurde, die Behörde hegt keinerlei Zweifel am Wahrheitsgehalt der Angaben der PI Bad Goisern. Ihre Angaben, dass Ihr Mann bei der Behörde beschäftigt ist, sind im gegenständlichen Verfahren irrelevant. Selbst aus den vorgelegten Zeugeneinvernahmen konnten keinerlei Anhaltspunkte gefunden werden, die Sie entlasten würden.
Der Vollständigkeit halber wird noch festgehalten, dass laut Auskunft der PI Bad Goisern beim Forstschutzorgan keine Alkoholisierung vorlag.
Sie haben den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung gemäß § 81 Abs. 1 SPG erfüllt. Da keine nachvollziehbaren Schuldausschließungsgründe geltend gemacht bzw. festgestellt wurden ist auch das subjektive Tatbestandselement erfüllt.
Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens steht für die Behörde somit eindeutig fest, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben. Ein weiteres Ermittlungsverfahren war nicht mehr erforderlich.

Aufgrund der oben genannten Ermittlungsergebnisse waren Sie der im Spruch umschriebenen Tat für schuldig zu erkennen.

(...)

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis ergriff die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welcher ua Nachstehendes ausgeführt wird:
„Sachverhalt:
Hinsichtlich der uns zur Last gelegten Sachverhalte verweise ich auf den Spruch des o. a. Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden.

(...)

Beschwerdegründe:
Grundsätzlich erachte ich mich durch den Ausspruch der Bezirkshauptmannschaft Gmunden in meinen subjektiven Rechten verletzt.
Um ausschweifende Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf mein bisheriges Vorbringen, das somit ebenfalls Gegenstand dieser Beschwerde ist.
Ergänzend dazu gebe ich wie folgt an:
Tatort:
Aus dem in Rede stehenden Straferkenntnis geht hervor, dass ich eine mir näher zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in „4822 Weißenbach, Weißenbach Unbekannt, Forststraße Bereich Weißenbach Runde (Chorinskyklause)“ begangen hätte.
Abgesehen davon, dass eine Fraktionsbezeichnung „Weißenbach Unbekannt“ nicht existent ist, entnehme ich dem Internet, dass die „Chorinsky-Klause“ ein „sich im Weißenbachtal bei Bad Goisern am Hallstättersee Beginn des 19. Jahrhunderts erbautes Stauwerk, mit dem das Wasser des Weißenbachs zur Holztrift eingesetzt werden kann“, ist.

Ich halte fest, dass ich ein derartiges Bauwerk auf meiner Radtour nie auch nur ansatzweise gesehen habe, sodass der im Straferkenntnis angegebene Tatort „Weißenbach Unbekannt“ in Verbindung mit der Angabe „Bereich Chorinskyklause“ nicht den Erfordernissen des § 44a Ziffer 1 VStG entspricht und somit auch den an eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG zu stellenden Anforderungen nicht genügt.
Zudem findet auch in einer Tourbeschreibung des Tourismusverbandes Bad eine derartige Örtlichkeit ohnehin keine Erwähnung , wovon auszugehen ist, dass ein derartiger Streckenabschnitt auch gar nicht befahren wurde.
Rechtlich Erwägungen:

(...)

Bestritten wird in diesem Zusammenhang nicht, dass es zum besagten Zeitpunkt irgendwo im Wald an einem unbekannten Ort in angemessener Seehöhe zu einer Begegnung und einem anschließenden kurzen Wortwechsel im Zuge einer Ausweiskontrolle mit zumindest einer uniformierten Polizeibeamtin einer Polizeistreife der PI Bad Goisern gekommen ist.
Ausdrücklich bestritten wird jedoch insofern, die öffentliche Ordnung in der beschriebenen Gangart gegenüber der einschreitenden Beamtin gestört zu haben, da es für ein derartiges

Verhalten auch gar keinen Grund gegeben hätte und ein Wortwechsel - wie bereits ausgeführt - lediglich auf Augenhöhe stattgefunden hat.
Soweit dies von der Beamtin der PI Bad Goisern behauptet werde, könne es sich nur um einen Wahrnehmungsfehler handeln und dürfte diese den Unterschied vermutlich zwischen eines lauteren Sprechens und generell Menschen mit vermeintlich einem lauteren Tonfall offensichtlich verkannt haben.
Soweit die behauptete Störung der öffentlichen Ordnung nach § 81 Abs. 1 SPG daher in einem Verhalten besteht, das z.B. lautes Sprechen zweifelsfrei ausschließlich als Lärmerregung zu qualifizieren ist und sich demgemäß die Störung der öffentlichen Ordnung im solcherart entwickelten Lärm erschöpft, fehle dem Bund die Kompetenz, ein solches Verhalten unter Strafe zu stellen.
Sinngemäß führen sie im Spruch im eigens gegen meinen Mann S M geführten Strafverfahren aus und legen diesem zur Last , eine Amtshandlung der PI Bad Goisern durch scheinbar aufbrausendes Verhalten gestört zu haben, zudem hätte er geschrien.
Mir gegenüber ergänzen sie ihr Vorbringen im Spruch des Straferkenntnisses sogar dahingehend, dass durch mein Verhalten zusätzlich sogar ein Polizeieinsatz ausgelöst worden wäre.
Dabei sei es aber ausschließlich dem Anzeiger H. M. als Förster der Bundesforste selbst geschuldet, den Polizeieinsatz vermutlich vorbeugend seiner strafbaren Handlung meinem Mann gegenüber ins Leben gerufen zu haben, nachdem er diesem ja während der Fahrt plötzlich und unvorhersehbar vor sein Fahrrad gesprungen war und mein Mann diesem dann mitgeteilt hat, dass er wegen Gefährdung gegen ihn Anzeige erstatten werde.
Einen anderen Grund für die Verständigung einer Polizeistreife hätte es nämlich ohnehin nie gegeben.

(...)

Es wird daher von mir gestellt der
Antrag
das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 VStG ohne weiteres Verfahren einzustellen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 29. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da im Sinne des § 44 Abs. 2 VwGVG feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

I.4. Betreffend den entscheidungsrelevanten Sachverhalt kann auf Punkt I.1. dieses Erkenntnisses verwiesen werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 81 Abs 1 SPG, BGBl 566/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 61/2016, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

III.2. Im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH wird eine Handlung dann öffentlich begangen, wenn sie unmittelbar von einem größeren Personenkreis wahrgenommen werden kann.
Dabei gehört zum Wesen einer Ordnungsstörung, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten eines Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist (Hinweis E vom 26. Februar 1990, Zl. 89/10/15).

III.3. Im vorliegenden Fall ist zunächst festzuhalten, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses in Tathandlung und Erfolg offensichtlich zwei zeitlich aufeinanderfolgende Situationen beschreibt. Als Tathandlung wird das rücksichtslose Verhalten der Bf während des Polizeieinsatzes angeführt, während als Erfolg dessen Auslösung genannt ist. Die Verknüpfung dieser beiden Elemente ist denkmöglich mit dem Tatbestand jedoch nicht in Einklang zu bringen. Eine Adaption des Spruches ist im Hinblick auf dem Ablauf der Verfolgungsverjährung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass das Verhalten der Bf dem Förster gegenüber wohl jedenfalls unangebracht war und als rücksichtslos qualifiziert werden kann. Er als Adressat dieser Handlung scheidet jedoch als Teil der beeinträchtigten Öffentlichkeit aus. Es hätte sohin weiterer Personen bedurft, die durch das Verhalten der Bf zu einer geänderten Verhaltensweise veranlasst worden wären, um dieses Tatbestandselement als verwirklicht annehmen zu lassen. Die im gleichen Geist der Bf handelnden Familienangehörigen kommen hier nicht in Betracht. Die Annahme der bloßen Sukzessivöffentlichkeit reicht für die Realisierung des Tatbildes nach § 81 SPG nicht. Außerdem wäre deren Vorliegen angesichts der Sperrung des Gebietes ohnehin erschwert gewesen.
Sollte das Tatbild dahingehend gemeint sein, dass sich die Bf während des Polizeieinsatzes nicht entsprechend benommen hätte, fehlte es jedoch an einem schlüssigen Erfolg, der dabei nicht darin bestehen kann, diesen Polizeieinsatz ausgelöst zu haben.

III.4. Zumal es daher schon am Vorliegen der objektiven Tatseite mangelt, war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Sohin war spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Im Sinne des § 52 Abs. 8 VwGVG war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere kommt der Beurteilung der Frage, ob das konkret vom Bf gesetzte Verhalten unter § 81 Abs 1 SPG zu subsumieren ist bzw der Strafhöhe im ggst Fall des Bf, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie ggst – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Die Bestrafung des Bf erfolgte zweifelsfrei auf der Grundlage des § 81 Abs 1 erster Satz SPG, zumal dem Bf erschwerende Umstände iSd § 81 Abs 1 zweiter Satz SPG nicht zur Last gelegt wurden, sodass er jedenfalls nicht revisionslegitimiert ist (vgl VwGH 29. Oktober 2014, Ra 2014/01/0113).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree